



#41/ Juni 2021

## **+++ WICHTIG: NEUE ALLGEMEINVERFÜGUNG LH MÜNCHEN +++ Testnachweis für über 1.000 Plätze**

---

Sehr geehrte Mitglieder,  
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit letzter Wochen haben wir Ihre berechtigten Nachfragen zu den Regelungen bei EM TV-Übertragungen ab 11.06. für die Innen- und Außengastronomie und in Hotels erhalten. Natürlich haben wir sofort reagiert und sind in den engen Dialog mit unseren Kontakten im KVR getreten.

**Heute Abend kam die neue Allgemeinverfügung, die ab Freitag, 11.06.2021, 00:00 Uhr gilt.**

Der offizielle Wortlaut der Allgemeinverfügung (komplett als Anlage beigefügt):

**"Ergänzende Anordnung im Falle der Live-Übertragung von Spielen der Fußball Europameisterschaft 2021 in Gastronomiebetrieben**

**Allgemeinverfügung:**

1. Für Gastronomiebetriebe, die ihren Gästen eine Verfolgung von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2021 durch Live-Übertragung ermöglichen und zu den Zeiten des jeweiligen Spiels zzgl. zwei Stunden vor Spielbeginn und zwei Stunden nach Spielende eine Gastplatzkapazität für mehr als 1.000 Gäste (wobei Plätze für geimpfte und genesene Personen mitzuzählen sind) vorhalten, gilt in Ergänzung zu § 15 der 13. BayIfSMV Folgendes:

**Der Betreiber der Gaststätte hat sicherzustellen, dass sich während der Übertragung des jeweiligen Fußballspiels sowie in einem Zeitraum von zwei Stunden vor Beginn und zwei Stunden nach dessen Ende lediglich solche Gäste in der Gaststätte und in den konzessionierten Außenbereich der Gaststätte befinden, die über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.**

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10.06.2021 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 11.06.2021, 0.00 Uhr, wirksam."

Ergänzende Information des KVR vom 10.06.2021 per E-Mail:

"Zudem weisen wir auf folgendes hin: Grundsätzlich ist das Übertragen von Fußballspielen in der Gastronomie im Rahmen der zulässigen Bewirtung begleitend zum eigentlichen Bewirtungsbetrieb und nach Maßgabe des Rahmenkonzepts Gastronomie und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich. Die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz, das Befolgen zu Grunde liegender Rahmenkonzepte und individueller Hygienekonzepte ist immer oberste Maßgabe."

Da die Punkte diverse Fragen aufwerfen, haben wir diese heute Abend platziert und folgende Antworten erhalten:

- Was ist bei Begrenzung auf z. B. 999 Plätze im Biergarten/ Freischankfläche und Innenraum?  
*Antwort: Dann ohne Testpflicht und restliche Bestuhlung >1.000 muss deutlich abgesperrt (Absperrbänder o. ä.) oder abgebaut sein.*
- Was ist, wenn Gäste die EM-Übertragung nicht sehen wollen?  
*Antwort: Darauf kann keine Rücksicht genommen werden, diese Gäste zählen auch.*
- Was passiert mit dem Hygienekonzept des Betriebs, wenn ich weniger Plätze anbiete während der EM-Übertragung?  
*Antwort: Dieses muss für die Tage der real stattfindenden EM-Übertragung im Betrieb angepasst werden auf die Plätzeanzahl <1.000 und der Bezirksinspektion München gemeldet werden.*
- Wie werden die Plätze gezählt?  
*Antwort: Alle zusammen innen und außen. Z. B. innen 199 und draußen 800 Plätze wären im Rahmen des Erlaubten ohne Testnachweis.*
- Mein Betrieb hat >1.000 Plätze, aber es werden wahrscheinlich zu einigen EM-Spielen nur viel weniger als 1.000 Gäste kommen, was passiert dann?  
*Antwort: Es zählen die zur Verfügung gestellten über 1.000 Plätze und auch für weniger Gäste dann die Testnachweispflicht.*
- Zählen vollständig geimpfte und genesene Gäste bei den 1.000 Gästen mit erforderlichem Testnachweis auch mit?  
*Antwort: Auch diese werden bei den 1.000 Gästen mitgezählt.*

Auch, wenn lediglich die großen Betriebe mit mehr als 1.000 Plätzen von dieser neuen Allgemeinverfügung betroffen sind, halten wir es für eine sehr fragwürdige Sonderregelung der LH München. Denn wir vertreten die Interessen Aller: der kleinen, mittleren und großen Betriebe! Wir prüfen entsprechende rechtliche Schritte.

Bitte melden Sie sich - falls Sie betroffen sind und sich äußern möchten - bei unserer Kreisgeschäftsführerin Daniela Ziegler unter E-Mail [d.ziegler@dehoga-bayern.de](mailto:d.ziegler@dehoga-bayern.de) oder telefonisch unter 089-28760162.



**Kennen Sie bereits alle Informationskanäle der Kreisstelle München und des DEHOGA Bayern? Wir laden Sie gern zum Lesen und Informieren ein...**

[www.dehoga-bayern-muenchen.de](http://www.dehoga-bayern-muenchen.de)

[www.dehoga-bayern.de](http://www.dehoga-bayern.de)

[www.facebook.com/dehoga.bayern](https://www.facebook.com/dehoga.bayern)

[www.youtube.com/user/dehogabayern](https://www.youtube.com/user/dehogabayern)

[www.facebook.com/KreisstelleMuenchen](https://www.facebook.com/KreisstelleMuenchen)

**Whatsapp-Gruppe Kreisstelle München**

(Anmeldung mit Nennung des Namens und Betriebs an  
0171-8654030 senden)



Bei Fragen sind wir gern für Sie da!

Herzliche Grüße und bleiben Sie zuversichtlich!

Ihr Kreisvorstand München

Christian Schottenhamel | Martin Stürzer | Gunilla Hirschberger | Claudia Trott | Peter Inselkammer

und

Daniela Ziegler (Kreisgeschäftsführerin München)

**Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.**

Prinz-Ludwig-Palais | Türkenstraße 7 | 80333 München

Kreisstelle München

Tel +49 89 28760 - 162 | Fax +49 89 28760 - 166

[muenchen-buero@dehoga-bayern.de](mailto:muenchen-buero@dehoga-bayern.de) | [www.dehoga-bayern.de](http://www.dehoga-bayern.de)

Impressum | Datenschutz

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass auch E-Mails dem Briefgeheimnis/ Telekommunikationsgeheimnis unterliegen und eine Weitergabe, Weiterleiten, Posten bei facebook etc. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Absenders erlaubt ist.